

# S a t z u n g

der Gemeinde Westheim b. Augsburg  
über die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs-  
planes für das Gebiet "Am Mühlfeld-Abschnitt A".

Die Gemeinde erläßt auf Grund von § 13 Abs. 1 des Bundesbau-  
gesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende  
Änderungssatzung:

## § 1

Der Bebauungsplan "Am Mühlfeld-Abschnitt A", rechtsverbind-  
lich seit 21. Mai 1965, wird wie folgt geändert:

1. In der Bebauungsplanzeichnung sind die Baulinien und die  
Garagenstandorte auf dem Grundstück Fl. Nr. 87/8 ent-  
sprechend der Änderungszeichnung zeichnerisch festzu-  
setzen. Die Änderungszeichnung ist Bestandteil dieser  
Satzung.
2. § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden 2. Satz:  
"Bei Erstellung von Doppelhäusern ist eine nochmalige  
Teilung zulässig, wenn die Gesamtgrundstücksfläche vor  
der Teilung mindestens 800 qm beträgt; dabei darf kein  
Grundstück die Fläche von 400 qm unterschreiten".

## § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westheim b. Augsburg, 15. Februar 1966



(Madlener)  
1. Bürgermeister

## B e k a n n t m a c h u n g

Der geänderte Bebauungsplan mit der dazu gehörigen Satzung  
hat in der Zeit vom 22. Febr. bis einschl. 8. März 1966 in der  
Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.  
Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Satzung, sowie Ort u.  
Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.  
Die Änderung des Bebauungsplanes ist nunmehr rechtsverbindlich.

Westheim b. Augsburg, 9. März 1966



(Madlener)  
1. Bürgermeister